

## Dienstvertrag / Freier Dienstvertrag nach ASVG Werkvertrag / Freier Dienstvertrag nach GSVG Unterscheidung - Abgrenzung

---

Die Formen der Zusammenarbeit in der Arbeitswelt haben sich seit Jahren in vielen Bereichen entscheidend geändert. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Werkvertrag, freiem Dienstvertrag und Dienstvertrag in der Praxis nicht immer ganz einfach.

Die sozialversicherungsrechtliche Problematik tritt immer wieder anlässlich von Prüfungen von Unternehmen durch die Gebietskrankenkasse auf. Es kommt dabei sowohl bei Auftragnehmern - häufig Einzelunternehmer ohne eigene Mitarbeiter - als auch bei der auftraggebenden Wirtschaft zu großen Verunsicherungen.

Die folgende Übersicht soll eine Orientierungshilfe bieten, welche Kriterien eher für eine unselbständige oder für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen.

### Kriterienkatalog

Entscheidend für die letztendliche Beurteilung, ob Versicherungspflicht nach ASVG oder GSVG vorliegt, ist die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit und somit - bei Gesamtbetrachtung aller Umstände - das Überwiegen der Merkmale der Selbständigkeit bzw. Unselbständigkeit.

Die folgenden Kriterien sollen mit den angeführten Erläuterungen eine Hilfestellung zur Beurteilung der Versicherungspflicht sein. Es wird jene Versicherungspflicht angenommen werden müssen, bei welcher die Kriterien überwiegen. Diese Gegenüberstellung der Kriterien wird in der Praxis auch bei Prüfungen durch die OÖ GKK verwendet.

**Achtung:** Es kommt immer auf die tatsächlichen Verhältnisse an. Bloße Regelungen im Vertrag, die dann nicht gelebt werden, nützen nicht!

#### Kriterien, die eher für eine unselbständige Erwerbstätigkeit (ASVG-Pflicht-Versicherung) sprechen

- Keine Gewerbeberechtigung
- Dauerschuldverhältnis  
Jemand verpflichtet sich gegen Entgelt einem Auftraggeber für bestimmte oder unbestimmte Zeit seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen
- Das Vertragsverhältnis endet durch Zeitablauf oder Beendigungserklärung

#### Kriterien, die eher für eine selbständige Erwerbstätigkeit (GSVG-Pflicht-Versicherung) sprechen

- Gewerbeberechtigung
- Zielschuldverhältnis  
Jemand verpflichtet sich gegen Entgelt für einen Auftraggeber einen bestimmten Erfolg (Werk) herzustellen
- Das Vertragsverhältnis endet automatisch durch Fertigstellung des Werkes

### PERSÖNLICHE ABHÄNGIGKEIT

- Arbeitsort: vorgegeben**  
z.B. durch Zuweisung bestimmter Tätigkeitsgebiete oder eines Kundenkreises
- Arbeitszeit: vorgegeben**  
Bindung an Arbeitszeit durch z.B. Arbeitszeiterfassung, Stechuhr, Dienstpläne und Dienstkalender
- Weisungsbindung**  
Es reicht die bestehende Möglichkeit Weisungen zu erteilen z.B. Bekleidungs Vorschriften, Piepsler, Halten an Betriebsordnung, Einschulung, Dienstaussweis, Verwendung von Formularen
- Persönliche Arbeitspflicht**  
Keine Vertretungsmöglichkeit liegt auch vor bei Mitarbeiterpool, Vertretung unter Kollegen
- Kontroll- und Berichtssystem**  
Einbindung durch z.B. Diensthandy, regelmäßiges Einsenden von Berichtsformularen

### WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEIT

- Beistellung von Arbeitsgeräten bzw. Übernahme der Kosten für diese durch Arbeitgeber**
- Organisatorische Eingliederung**  
Kontinuierliche (auf Dauer angelegte) Leistungserbringung und Einbindung in betriebliche Abläufe
- Kein Unternehmerrisiko**  
Aufwandsersatz durch Auftraggeber (z.B. Fahrzeug und Werbematerial werden beigestellt)
- Bezahlt wird das Bemühen / Arbeitskraft**
- Konkurrenzklausele**  
Möglich - nicht zwingend

### KEINE PERSÖNLICHE ABHÄNGIGKEIT

- Arbeitsort: frei wählbar**  
Kein Einfluss des Auftraggebers auf die Wahl des Arbeitsortes; der Ort der Auftrags Erfüllung kann aber von den faktischen Erfordernissen abhängen
- Arbeitszeit: frei wählbar**  
Erfassung ausschließlich zur Honorarabrechnung
- Keine Weisungsbindung**  
Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen seitens des Auftraggebers. Keine Weisung liegt vor, wenn es sich um Koordinierungen und/oder inhaltliche Vorgaben für die zu erbringende Leistung durch den Auftraggeber handelt
- Vertretungsregelung**  
Die persönliche Unabhängigkeit ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Auftragnehmer das Recht hat, sich generell vertreten zu lassen
- Keine wesentlichen Kontrollrechte**  
Projektfortschrittsberichte sind zulässig

### KEINE WIRTSCHAFTLICHE ABHÄNGIGKEIT

- Wesentliche eigene Betriebsmittel**  
Sind Betriebsmittel die über Mittel des täglichen Gebrauchs hinausgehen. Geringwertige und allgemein vorhandene Gebrauchsgüter sind keine wesentlichen Betriebsmittel z.B. ist das Betriebsmittel wesentlich, wenn es in das Betriebsvermögen aufgenommen wurde und einen Mindestwert von dzt. € 400,- netto aufweist; eigenes Büro
- Keine organisatorische Eingliederung**  
Keine persönlich abhängige Beschäftigung aber Vernetzung mit Projektlaufwerken des Auftraggebers ist möglich
- Unternehmerrisiko**  
z.B. Einkommensausfall bei Krankheit, Urlaub, Einnahmens- und Ausgabenschwankungen
- Bezahlt wird der Erfolg**
- Unbeschränkter Kundenkreis möglich**  
Es ist unerheblich, ob der Auftragnehmer für einen oder mehrere Auftraggeber tätig ist. Mehrere Aufträge hintereinander von einem Auftraggeber sind noch kein Kriterium für ein Dienstverhältnis. Allerdings muss jeder einzelne dieser Verträge den generellen Kriterien entsprechen